



Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 5 O 110/23

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwaltskanzlei Krüger, Weinhold-Arkade 2, 04442 Zwenkau, [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. April 2024 am 23. Juli 2024

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 11.371,96 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schmerzensgeld sowie Schadensersatz wegen Verkehrssicherungspflichtverletzung.

Die Beklagte ist Pächterin [REDACTED] in Dresden.

Die Klägerin behauptet, sie sei am 17. Juni 2022 [REDACTED] spazieren gegangen. Gegen 16:30 Uhr habe sie im Bereich südöstlich des Palaisteichs von dem kleinen Weg parallel zu Hauptallee über den dazwischenliegenden Grünstreifen auf die Hauptallee wechseln wollen. Dabei sei sie im Augenblick des Übergangs vom Grünstreifen auf die Hauptallee mit dem rechten Fuß in die Vertiefung eines Regenwassereinlaufs getreten, umgeknickt und gestürzt. Infolgedessen habe sie sich einen Bruch des linken Außenknöchels zugezogen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 371,96 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, einen Betrag von 10.000 € jedoch nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen weiteren materiellen und immateriellen Schaden, der ihr aufgrund des Sturzes vom 17.06.2022 infolge des Tritts in die im Übergang von Wiese auf Gehweg dort befindliche Regenablauf Rinne [REDACTED] noch entstehen wird, zu erstatten,
4. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Gebühren und Auslagen ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 973,66 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der Regenwassereinlauf, von dem baugleich über 200 weitere [REDACTED] [REDACTED] verbaut seien, sei hinreichend deutlich erkennbar. Darüber hinaus sei das Verlassen

der Wege ohnehin verboten.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Die Beklagte hat gegen keine Verkehrssicherungspflicht verstoßen.

Grundsätzlich ist die Beklagte als Pächterin des Grundstücks verkehrssicherungspflichtig für den gesamten Park. Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht bestimmt sich danach, was ein vernünftiger Benutzer erwarten darf. Der Verkehrssicherungspflichtige hat diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung drohen (BGH NJW, 1990, 1236, 1237; OLG Hamm, NJW-RR 2013, 802, 803).

Dies bedeutet aber nicht, dass der Sicherungspflichtige für alle nicht denkbaren, auch entfernteren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorkehrungen treffen muss. Insbesondere Wegeflächen müssen nicht so gestaltet sein, dass sie nicht absolut frei jeglicher Unebenheiten sind. Fußgänger sind grundsätzlich dazu angehalten, die gegebenen Verhältnisse so hinzunehmen und sich ihnen anzupassen, wie sie sich ihnen erkennbar darbieten und mit typischen Gefahrenquellen wie Unebenheiten zu rechnen (OLG München Ur. v. 3.11.2011 – 1 U 879/11, BeckRS 2011, 25816).

Ein Tätigwerden des Verkehrssicherungspflichtigen ist erst dann geboten, wenn Gefahren bestehen, die trotz Anwendung der von den Benutzern zu erwartenden Eigensorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind oder diese sich nicht oder nicht rechtzeitig auf die Gefahrenquellen einstellen können (OLG Hamm, NJW-RR 2005, 255, 256; OLG München Beschl. v. 4.5.2012 – 1 U 992/12, BeckRS 2012, 11594). Für die Beurteilung einer Verkehrssicherungspflichtverletzung im Zusammenhang mit Unebenheiten sind dabei nicht nur die Größe der Niveaudifferenz, sondern auch die Art, das Ausmaß und die konkreten Umstände der Örtlichkeit zu berücksichtigen (vgl. OLG Düsseldorf in VersR 1993, 1416).

Nach den genannten Grundsätzen war die Beklagte nicht gehalten, im Bereich der behaupteten Sturzstelle besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Vorliegend stellt die gegenseitige Vertiefung des Regenwassereinlaufs keine sicherungspflichtige Gefahrenstelle dar. Die Kam-

mer ist viel mehr der Überzeugung, dass der Regenwassereinlauf, wie aus den von der Klägerin vorgelegten Fotografien ersichtlich, schon mit unterdurchschnittlicher Aufmerksamkeit ohne weiteres für einen Fußgänger zu erkennen ist. Auch wenn ein Fußgänger nicht ohne weiteres ständig den Blick auf den Gehweg zu richten und nach unauffälligen Hindernissen absuchen gehalten ist, hat er doch zumindest beim Übergang von einer Grünfläche auf den Gehweg darauf zu achten, wohin er tritt. Das gilt umso mehr, als die Klägerin auf Nachfrage angegeben hat, sich als häufige Besucherin des großen Gartens durchaus bewusst zu sein, dass sich fast überall in diesem Park zwischen den Grünflächen und den Gehwegen Borde mit nicht unerheblichen Höhenunterschied befinden. Bei zugestandenem sonnigen Wetter an einem Sommernachmittag ohne Sichtbehinderung ist es der Kammer angesichts der von der Klägerin vorgelegten Fotos unerklärlich, wie die Klägerin behaupten kann, der Regeneinlauf sei nicht zu erkennen gewesen, obwohl sie im Moment des Stolperns auf ihren Gehweg geblickt hätte.

Auf die Frage, ob die Hinweisschilder mit dem Betretungsverbot für Grünflächen hinreichend lesbar sind, kommt es danach nicht mehr an. Allerdings muss die Klägerin sich schon fragen lassen, wieso sie meint, die Beklagte hätte im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht zumindest Hinweisschilder aufstellen müssen. Hätte die Klägerin diese denn gelesen?

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 Satz 2 ZPO. Bei der Streitwertfestsetzung ist der Feststellungsantrag mit 3.000 € bewertet.



Vorsitzender Richter am
Landgericht